

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 40

11. Jahrgang

Gelsenkirchen, 17.11.2011

Inhalt: Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Recklinghausen, Fachbereich Wirtschaftsrecht	Seite 430
---	--------------



**Masterprüfungsordnung (MPO)
für den
Studiengang
Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Gelsenkirchen,
Standort Recklinghausen,
Fachbereich Wirtschaftsrecht**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	433
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	433
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	433
§ 3 Studienvoraussetzung	433
§ 4 Regelstudienzeit; Studientumfang; Credits	434
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	434
§ 6 Prüfungsausschuss	434
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	435
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	436
§ 9 Leistungen; Prüfungsleistungen; nicht benotete Leistungen	437
§ 10 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	437
§ 11 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	439
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	439
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	439
II. Modulprüfungen	440
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	440
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	441
§ 16 Durchführung von Modulprüfungen	441
§ 17 Klausurarbeiten	442
§ 18 Mündliche Prüfungen	443
§ 19 Referate, Haus-, Seminararbeiten und Präsentation	444
§ 20 Projektleistungen	444
III. Masterprüfung	445
§ 21 Prüfungen im Masterstudium	445
IV. Masterarbeit und Kolloquium	445
§ 22 Masterarbeit	445
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit	446
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	446
§ 25 Abgabe und Benotung der Masterarbeit	447
§ 26 Kolloquium	448
V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule	449
§ 27 Ergebnis der Masterprüfung	449

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote	449
§ 29 Diploma Supplement	450
§ 30 Zusatzmodule	450
VI. Schlussbestimmungen	450
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	450
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	451
§ 33 In-Kraft-Treten	451
Anlage 1: Grade/ Zehntelnote/ Prozentpunkte/ Noten	453
Anlage 2: Studienverlaufsplan Master of Laws „Wirtschaftsrecht“	455
Anlage 3: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)	457

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Masterstudiums im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ im Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von Fachwissen und Methodenkompetenzen zu einer vertieften Berufsfähigkeit zu führen und sie in die Lage zu versetzen, Vorgänge und Probleme mit den juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu lösen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad Master of Laws (LL.M.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die über einen Hochschulabschluss verfügen, der mindestens einem Bachelor oder Diplom gemäß Abs. 2 entspricht, können nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO, Anlage 3) für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ zugelassen werden. Für Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss gilt im Rahmen ihres Anwendungsbereiches die Konvention von Lissabon.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme zum Feststellungsverfahren ist der Nachweis:
 1. eines abgeschlossenen juristisch-ökonomischen interdisziplinären Studiengangs mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit, soweit gemäß Lehrplan des Studiengangs der juristische Anteil mehr als 50 % beträgt und der ökonomische Anteil mindestens 30 %,
 2. oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in einem überwiegend juristisch oder wirtschaftlich ausgerichteten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern sowie eines besonderen Interesses und von Vorkenntnissen in der jeweils anderen Disziplin;
 3. der Einreichung formal einwandfreier Bewerbungsunterlagen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang; Credits

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang umfasst vier Semester. Sie schließt die Masterarbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Für alle während des Studiums erfolgreich absolvierten Module werden Credits verliehen. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Credit wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Credits pro Semester vorgesehen. Das Studienvolumen beträgt demnach insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr und der Studienumfang beläuft sich für den Masterstudiengang auf insgesamt 120 Credits.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert und daher in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Der abschließende Teil der Masterprüfung setzt sich aus der Masterarbeit und dem Kolloquium zusammen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit und dem Kolloquium mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studentinnen und Studenten sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von bestimmten Personen (Ehegatte, Ehegattin, eingetragene/r Lebenspartner/in, in gerader Linie Verwandte/r oder ersten Grades Verschwägerter) sind zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Recklinghausen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei

Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit geeignete Maßnahmen vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über vorgenannte Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleiches gilt für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem sieben- oder achtsemestrigen Diplom- oder Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule erbracht wurden.
- (2) Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Abs. 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.
- (4) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

- (5) Im Anwendungsbereich der Konvention von Lissabon ist abweichend und vorrangig diese anzuwenden.

§ 9

Leistungen; Prüfungsleistungen; nicht benotete Leistungen

- (1) In der Regel besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung. Die Prüfungen werden benotet und entweder als schriftliche Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als Referat, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit oder als schriftlicher Projektbericht, der in einer Präsentation vorzustellen ist, durchgeführt. Die jeweilige Prüfungsform ist vorab festzulegen und den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Wenn die im Rahmen einer Modulprüfung zu erbringenden Teilleistungen durch zeitlich nicht zusammenhängende Prüfungsleistungen erbracht werden, sind die Teilleistungen eigenständige Teilleistungen (vgl. § 11 Abs. 1 S. 4 und 5, § 12 Abs. 2).
- (3) Sind Studieninhalte aus der Natur der Sache heraus weniger geeignet, durch benotete Prüfungen abgeprüft zu werden, sind auch andere Formen der Leistungsüberprüfung zulässig. Diese Leistungen werden nicht benotet, sondern nur als erbracht dokumentiert (nicht benotete Leistungen). Die jeweilige Leistungsform ist vorab zu definieren und den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 10

Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

- (1) Modulprüfungen sowie die Gesamtleistung der Masterprüfung werden benotet, Teilleistungen werden bewertet:
 - a) Die Noten werden gemäß Anlage 1 vergeben. Für die Benotung sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind ausgeschlossen.
 - b) Bewertungen werden entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in Prozentpunkten gemäß Anlage 1 angegeben.
 - c) Die Note bzw. Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt.

- (2) Die einzelnen Teilleistungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit den Credits gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Bewertungen der Teilleistungen des Moduls mit den entsprechenden Credits multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der gesamten Credits des Moduls dividiert. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so gewichtete Durchschnittsprozentpunktzahl wird mit Hilfe der in Anlage 1 abgebildeten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist. Werden in einem Modul Prüfungsleistungen und nicht benotete Leistungen erbracht, bleiben die den nicht benoteten Leistungen zugeordneten Credits bei der Ermittlung der Note außer Betracht.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so benoten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (4) Für Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen und -wechsler, die aus diesem Studiengang wechseln möchten, werden die Bewertungen nach Prozentpunkten nicht abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 in Noten bescheinigt. Ist eine nicht bestandene (Teil-) Leistung nach der Prüfungsordnung noch ausgleichbar, ist auch dies zu bescheinigen.
- (5) Für Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen und -wechsler, die in diesen Studiengang wechseln möchten, werden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erzielte Basisnoten in das Notenschema des § 10 Abs. 1 eingepasst. Module, deren erfolgreiches Bestehen nicht mit Noten, sondern nur mit Credits nachgewiesen wird, erhalten die Note 4,0.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| bis einschließlich 1,5 | die Note „sehr gut“ |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“ |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“ |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“ |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“ (5,0) |

Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 11

Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Ist dies nicht der Fall, ist sie nicht bestanden. Die Bewertung einzelner Teilleistungen ist diesbezüglich unerheblich. Sofern eigenständige Teilleistungen (vgl. § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 2) vorliegen, sind sie bestanden, wenn sie mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet wurden. Eigenständige Teilleistungen innerhalb eines Moduls sind nicht ausgleichbar.
- (2) Nicht bestandene Module aus dem Wahlpflichtbereich können durch andere Module des jWahlpflichtbereichs ausgeglichen werden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Benotete Leistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (2) Wird eine Modulprüfung nicht in einer zusammenhängenden Prüfung, sondern durch eigenständige Teilleistungen absolviert, so bleiben bei Nichtbestehen des Moduls die bestandenen eigenständigen Teilleistungen bestehen.
- (3) Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.
- (5) Wird von einer Prüferin/einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt oder erscheint er/sie sich bei einem dritten Versuch unentschuldig nicht zur Wiederholungsprüfung, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/des Studenten, sofern keine Ausgleichsmöglichkeit mehr besteht.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 Prozentpunkten benotet/bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 Prozentpunkten benotet/bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden/ dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 Prozentpunkten benotet/bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zu erlassen, welche Verhaltensweisen insbesondere als Täuschungsversuche bei Prüfungen bewertet werden.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen. In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt. Die Prüfungstermine werden gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss gemäß § 3 besitzt und an der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen wird über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem gestellt. Eine Abmeldung erfolgt auf demselben Weg innerhalb eines vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Zeitraumes. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Die Modalitäten der Durchführung von Referaten, Haus-, Seminar-, Projektarbeiten, Projektberichten und Präsentationen werden gemäß § 19 festgelegt.
- (4) Über die Zulassung und Abmeldung gemäß Abs. 1 Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Anmeldung unvollständig sind oder nicht innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termins erfolgt ist oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Prüflinge können sich bei Prüfungen, die einer Anmeldung bedürfen, innerhalb eines vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Zeitraumes vor dem festgesetzten Prüfungstermin, in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche im elektronischen An- und Abmeldesystem von der betreffenden Prüfung abmelden. Nach Ablauf der Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn sie/er nachweist, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekannt gegeben werden, soweit sie nicht aus der Natur der Sache innerhalb des Semesters liegen müssen.

- (2) Der Prüfungstermin wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Fachbereiches Wirtschaftsrecht ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 14 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen/Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen/Prüfer vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 14 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten/benoten. Sofern der/die Prüfungsausschussvorsitzende aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung/Benotung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten/benoten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung/Benotung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung/Benotung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie soll jeweils nach spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Der Dekan/ Die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note bzw. Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Bewertung/Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/ dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann, in Fällen entsprechend § 17 Abs. 4 S. 3 muss die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen und bewertet werden. Dabei prüft jede Prüferin/ jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/ dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Referate, Haus-, Seminararbeiten und Präsentation

- (1) In diesen Prüfungsformen soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die vom Aufgabensteller definierten Aufgaben entsprechend den spezifischen Anforderungen und Zielsetzungen, die in der Aufgabenstellung festgelegt werden, zu erfüllen. Es kann sich hierbei auch um Teilaufgaben einer umfangreicheren Aufgabenstellung handeln und die Leistungen können je nach Vorgabe ggf. in Teams erbracht werden.
- (2) Umfang, Form und Terminierung von Referaten, Haus- und Seminararbeiten legt die/der jeweilige Lehrende zu Beginn des Semesters einheitlich und verbindlich für alle Kandidatinnen und Kandidaten, vgl. § 14 Abs. 2, fest. Eine Note ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung mitzuteilen.

§ 20

Projektleistungen

- (1) Im dritten Studiensemester sind Projektleistungen im Rahmen eines oder mehrerer Projekte zu erbringen, durch die die bisher interdisziplinär erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten zielorientiert angewendet werden. Die zur Auswahl stehenden Projekte werden am Ende des zweiten Semesters bekannt gegeben. Die Durchführung eines Projektes kann von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden, jedoch müssen die Studierenden die Möglichkeit haben, durch Projekte die im dritten Semester erforderlichen 30 Credits zu erwerben. Die im Rahmen der Projekte zu erbringenden Leistungen, deren Form der Überprüfung und die jeweilige Gewichtung in der Gesamtbenotung des Projekts werden vorab festgelegt.
- (2) Die Projekte werden eigenständig von den Studierenden unter Betreuung einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers bearbeitet. Dazu werden klare Aufgabenstellungen definiert und auf die Studierenden so verteilt, dass sichtbar bleibt, welcher Student welche individuelle Leistung bei der Bearbeitung des Projektes erbracht hat. Das Projektmanagement durch die Studierenden selbst ist Teil der Prüfungsleistung. Die Studienleistung wird anhand des Projektergebnisses insgesamt und in Form von Präsentationen und schriftlichen Ausarbeitungen von (Teil-)Aufgaben überprüft und benotet.
- (3) Für nach Abschluss einer Projektarbeit anzufertigende Projektberichte beträgt die Bearbeitungszeit zwei bis vier Wochen. Die Benotung der Prüfungsleistung soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Einreichungstermin mitgeteilt werden.

III. Masterprüfung

§ 21

Prüfungen im Masterstudium

- (1) Im Masterstudiengang sind die Prüfungen zu den in Anlage 2 festgelegten Modulen abzulegen.
- (2) Grundsätzlich gilt der Regelstudienverlauf gemäß Anlage 2a (Grundmodell). Der Fachbereichsrat kann jedoch ohne Änderung der Prüfungsordnung entscheiden, den Regelstudienverlauf gemäß Anlage 2b (Alternativmodell) zur Anwendung zu bringen, allerdings nur für Studierende, die sich im 1. oder 2. Semester der Regelstudienzeit befinden.

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 22

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet zu erkennen und selbständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Prüfungen des Masterstudiums der beiden ersten Semester gemäß § 21 bestanden hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Masterarbeit erteilt werden, wenn höchstens ein Modul fehlt. Das fehlende Modul sollte das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer vergleichbaren Prüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang.Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. eine entsprechende Masterarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend benotet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema der Masterarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass die Masterarbeit vor Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit einem Bearbeitungsaufwand entsprechend 28 Credits abgeschlossen werden kann. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen bei einem Regelstudienverlauf gemäß Anlage 2a; sie beträgt 40 Wochen bei einem Regelstudienverlauf gemäß Anlage

2b. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen (Regelstudienverlauf gemäß Anlage 2a) oder acht Wochen (Regelstudienverlauf gemäß Anlage 2b) verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen (Regelstudienverlauf gemäß Anlage 2a) oder acht Wochen (Regelstudienverlauf gemäß Anlage 2b) der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Benotung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei nicht fristgemäßer Abgabe wird die Masterarbeit als „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Benotung der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.
- (5) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Masterarbeit werden 28 Credits vergeben.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist gesondert zu benoten. Es dient der Feststellung, ob die Studentin/ der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge sowie ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für Praxis und Wissenschaft einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der Studentin/ dem Studenten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Studentin/ der Student nur zugelassen werden, wenn
 1. sie/er alle Modulprüfungen bestanden hat,
 2. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Studierenden können die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 23 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und benotet. Im Fall des § 25 Abs. 3 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern der beiden besseren Einzelbewertungen abgenommen. Das Kolloquium dauert dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Für die Durchführung des Kolloquiums findet bei einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten die Vorschrift des § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Für das als „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 2 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 27

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet und 120 Credits erworben worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die deutschen Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Zusätzlich enthält die englische Übersetzung des Zeugnisses gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Umrechnungstabelle die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten und der nach Credits gewichteten Note der Masterarbeit sowie der nach Credits gewichteten Kolloquiumsnote berechnet.
- (3) Das Zeugnis ist von der Dekanin/ dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen und der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (5) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Masterprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten drei Kalenderjahre vor

bestandener Masterprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
- B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
- D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 29 Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 30 Zusatzmodule

Die Studentin/ Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen

Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis und die Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden des Masterstudiengangs „Wirtschaftsrecht“, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 für diesen Studiengang an der Fachhochschule Gelsenkirchen immatrikuliert haben. Gleichzeitig tritt die geltende Masterprüfungsordnung für den Studiengang Law and Economics of Structural Change Management an der Fachhochschule Gelsenkirchen aus dem Jahre 2007 außer Kraft.
- (3) Für Studierende des Masterstudiengangs Law and Economics of Structural Change Management, die ihr Studium vor dem WS 2011/12 aufgenommen haben, findet weiterhin die für sie gültige Prüfungsordnung aus dem Jahre 2007 Anwendung. Auf Antrag, der spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung gestellt werden muss, findet diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist unwiderruflich. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Zuvor erbrachte Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Studieninhalte auf Antrag angerechnet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Für Studierende, die keinen Antrag gem. Abs. 3 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2016 nicht abgeschlossen haben, findet diese Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die erbrachten Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit der Studieninhalte auf Antrag angerechnet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 9.11.2011 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 16.11.2011.

Recklinghausen, den 17.11.2011

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Müller-Jundt

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, den 17.11.2011

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Grade/ Zehntelnote/ Prozentpunkte/ Noten

Grade	Prozentpunkte	Note	Notenbezeichnung
Excellent	100	<u>1,0</u>	Sehr gut
	99		
	98		
	<u>97</u>		
	96		
	95	<u>1,3</u>	
	94		
	93		
	<u>92</u>		
	91		
Very good	90	<u>1,7</u>	Gut
	89		
	88		
	<u>87</u>		
	86		
	85	2,0	
	84		
	83		
	82		
	81		
Good	80	<u>2,3</u>	Befriedigend
	79		
	78		
	<u>77</u>		
	76		
	75	<u>2,7</u>	
	74		
	73		
	<u>72</u>		
	71		
Satisfactory	70	<u>3,0</u>	
	69		
	68		
	<u>67</u>		
	66		
	65	<u>3,3</u>	
	64		
	63		
	<u>62</u>		
	61		
	60	<u>3,7</u>	
	59		
	58		
	57		

Sufficient

56
55
54
53
52
51
50

Ausreichend

4,0

Anlage 2: Regelstudienverlaufsplan Master of Laws „Wirtschaftsrecht“

Anlage 2a: Grundmodell

Grundmodell

	Credits	Module und Veranstaltungen	Summe		WS		SS		WS		SS		
			C	SWS	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		
					C	SWS	C	SWS	C	SWS	C	SWS	
Pflicht	Allgemeine Fachkompetenzen: Unternehmensumfeld	30	Markt und Wettbewerb	6	4								
			Öffentliches Wirtschaftsrecht			3	2						
			Wirtschaftsordnung und Globalisierung			3	2						
			Internationalisierung	6	4								
			Europ. u. Internationales Wirtschaftsrecht					3	2				
			EU-Wirtschaftspolitik					3	2				
			Unternehmensrecht und Management I	6	4								
			Corporate Governance			3	2						
			Strategisches Management			3	2						
			Unternehmensrecht und Management II	6	4								
			Gesellschaftsrechtliche Gestaltung					3	2				
			Organisationales Design					3	2				
			Krisenvermeidung und -bewältigung	6	4								
			Insolvenzrecht			3	2						
	Risikomanagement			3	2								
Pflicht	Methodenkompetenz + Schlüsselqualifikationen	12	Methoden	4	4								
			Rechts- und Sachverhaltsgestaltung			2	2						
			Empirische Wirtschaftsforschung					2	2				
			Schlüsselqualifikationen	8	8								
			Argumentations- und Verhandlungstechniken			2	2						
			Konfliktbewältigung und Moderationstechniken			2	2						
			Mediation und außergerichtliche Streitschlichtung					2	2				
	Projektmanagement					2	2						
Wahlpflicht: 1 aus 2 Profildern	Profild: Arbeitsrecht und Personal	18	Arbeitsrecht und Personal I	6	4								
			Europäisches Arbeitsrecht			3	2						
			Arbeitsrechtliche Fallgestaltung			3	2						
			Arbeitsrecht und Personal II	6	4								
			Personalmanagement					3	2				
			Arbeitsmarkttheorie- und politik					3	2				
			Arbeitsrecht und Personal III	6	4								
		Sozialrechtliche Bezüge z. Arbeitsrecht					3	2					
		Gleichbehandlung im Arbeitsrecht					3	2					
		Profild: Finanzen und Steuern	18	Finanz- und Kapitalmarkt	6	4							
			Vertiefung: Finanz- und Kapitalmarktrecht			3	2						
			Finanzmarktinstrumente			3	2						
			Corporate Finance	7	6								
			Recht der Unternehmensfinanzierung					3	2				
	Unternehmensanalyse						2	2					
	Unternehmensfinanzierung						2	2					
	Steuern	5	4										
	Vertiefung Steuerrecht					3	2						
	Steuergestaltung					2	2						
Pflicht	Seminare/ Projekte/ Fallstudien	30	Seminare zu aktuellen Rechtsfragen und Projekte mit rechtl. Schwerpunkt	30						30			
Pflicht	Abschluss	30	Masterprüfung	30									
			Thesis									28	
			Kolloquium									2	
	Summe	120	Summe			30	22	30	22	30	30		

Anlage 2b: Alternativmodell

Alternativmodell

	Credits	Module und Veranstaltungen	Summe		WS		SS		WS		SS	
			C	SWS	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
					C	SWS	C	SWS	C	SWS	C	SWS
Pflicht	Allgemeine Fachkompetenzen: Unternehmensumfeld	Markt und Wettbewerb	6	4								
		Öffentliches Wirtschaftsrecht			3	2						
		Wirtschaftsordnung und Globalisierung			3	2						
		Internationalisierung	6	4								
		Europ. u. Internationales Wirtschaftsrecht					3	2				
		EU-Wirtschaftspolitik					3	2				
		Unternehmensrecht und Management I	6	4								
		Corporate Governance			3	2						
		Strategisches Management			3	2						
		Unternehmensrecht und Management II	6	4								
		Gesellschaftsrechtliche Gestaltung					3	2				
		Organisationales Design					3	2				
		Krisenvermeidung und -bewältigung	6	4								
		Insolvenzrecht			3	2						
Risikomanagement			3	2								
Pflicht	Methodenkompetenz + Schlüssel- qualifikationen	Methoden	4	4								
		Rechts- und Sachverhaltsgestaltung			2	2						
		Empirische Wirtschaftsforschung					2	2				
		Schlüsselqualifikationen	8	8								
		Argumentations- und Verhandlungstechniken			2	2						
		Konfliktbewältigung und Moderationstechniken			2	2						
		Mediation und außergerichtliche Streitschlichtung					2	2				
Projektmanagement					2	2						
Wahlpflicht: 1 aus 2 Profildern	Profild: Arbeitsrecht und Personal	Arbeitsrecht und Personal I	6	4								
		Europäisches Arbeitsrecht			3	2						
		Arbeitsrechtliche Fallgestaltung			3	2						
		Arbeitsrecht und Personal II	6	4								
		Personalmanagement					3	2				
		Arbeitsmarkttheorie- und politik					3	2				
		Arbeitsrecht und Personal III	6	4								
		Sozialrechtliche Bezüge z. Arbeitsrecht					3	2				
	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht					3	2					
	Profild: Finanzen und Steuern	Finanz- und Kapitalmarkt	6	4								
		Vertiefung: Finanz- und Kapitalmarktrecht			3	2						
		Finanzmarktinstrumente			3	2						
		Corporate Finance	7	6								
		Recht der Unternehmensfinanzierung					3	2				
Unternehmensanalyse						2	2					
Unternehmensfinanzierung					2	2						
Steuern	5	4										
Vertiefung Steuerrecht					3	2						
Steuergestaltung					2	2						
Pflicht	Seminare/ Projekte/ Fallstudien	30								15		15
Pflicht	Abschluss	Masterprüfung	30									
		Thesis							15		13	
		Kolloquium										2
	Summe	120				30	22	30	22	30		30

Anlage 3: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)

Gliederung:

§ 1 Zweck der Feststellung

§ 2 Konkretisierte Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Durchführung des Feststellungsverfahrens

§ 4 Kommission

§ 5 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

§ 6 Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 7 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

§ 8 Wiederholung

§ 1

Zweck der Feststellung

Zur Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ des Fachbereiches Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Gelsenkirchen wird für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Anforderungen gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung sowie der konkretisierten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 VorbO erfüllen, zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ ein Feststellungsverfahren durchgeführt.

§ 2

Konkretisierte Zugangsvoraussetzungen

- (1) Absolventen des Bachelorstudienganges „International Business Law and Business Management“ oder des Studienganges „Wirtschaftsrecht“ (Diplom oder Bachelor) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen werden ohne weitere Voraussetzung zugelassen.
- (2) Absolventen eines juristisch-ökonomischen interdisziplinären Studienganges an einer Fachhochschule oder Universität mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit werden ohne weitere Voraussetzung zugelassen, soweit gemäß Lehrplan des Studienganges der juristische Anteil mehr als 50 % beträgt und der ökonomische Anteil mindestens 30 %.

- (3) Absolventen eines rein oder überwiegend juristischen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie besondere Vorkenntnisse im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder ein besonderes Interesse hieran gemäß § 5 nachweisen.
- (4) Absolventen eines rein oder überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie besondere Vorkenntnisse im deutschen Recht oder besonderes Interesse hieran gemäß § 5 nachweisen.
- (5) Der Nachweis des Studienabschlusses im Sinne der Abs. 1 bis 4 ist durch ein beglaubigtes Zeugnis nachzuweisen. Sofern zum Studienabschluss nachweislich nur ein geringer Anteil fehlt, der innerhalb kurzer Zeit absolviert werden kann, kann zunächst eine Zulassung als Gasthörer erfolgen.

§ 3

Durchführung des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaftsrecht festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung muss mit den erforderlichen Unterlagen (Zeugnis und Diploma Supplement, Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf) bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Gelsenkirchen vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin/ der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 4.
- (4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 ist in amtlich beglaubigter Form der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das als Grundlage für das Masterstudium dienen soll, beizufügen.
- (5) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 4.

§ 4

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Wirtschaftsrecht für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses gemäß § 6 der MPO.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind. Bei strittigen Fragen wird per Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 5

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Für die Feststellung der besonderen Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium nicht an der Fachhochschule Gelsenkirchen absolviert haben, verlangt die Kommission außer einem entsprechenden Zeugnis gemäß § 2 die Vorlage von geeigneten Unterlagen (Curricula, Modulbeschreibungen, Skripte, Protokolle, Vortragsunterlagen etc.) aus dem absolvierten Studiengang und/oder aus einer einschlägigen Berufstätigkeit zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Für Inhaber eines juristischen Staatsexamens ist der Nachweis des besonderen Interesses und der erforderlichen Vorkenntnisse in der Regel erbracht, wenn sie ihre Kenntnisse in den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre II und Rechnungswesen gemäß dem Curriculum der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsrecht bzw. International Business Law and Business Management des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen durch Leistungsnachweise belegen.
- (3) Für Inhaber eines Diplom- oder Bachelorgrades in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder eines vergleichbaren Abschlusses ist der Nachweis des besonderen Interesses und der erforderlichen Vorkenntnisse erbracht, wenn sie ihre Kenntnisse im Bereich juristische Methodenkompetenz, Zivilrecht I und Zivilrecht II (jeweils entsprechend Umfang und Inhalten der BPO Wirtschaftsrecht bzw. International Business Law and Business Management des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen) durch Leistungsnachweise belegen.

§ 6

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin/ dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sind.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin/ dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht schriftlich zu stellen. Die Dekanin/ Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsrecht.

§ 8
Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 5 nicht erbracht haben, können sich einem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.